

1270/AB

vom 04.09.2018 zu 1229/J (XXVI.GP)

BMVRDJ-Pr7000/0129-III 1/2018

 Bundesministerium
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152-0
E-Mail: team.pr@bmvrdj.gv.at

Herr
Präsident des Nationalrates

Zur Zahl 1229/J-NR/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Eva Maria Holzleitner, BSc, Genossinnen und Genossen, haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1:

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ) nimmt aufgrund des Ratsvorsitzes Österreichs derzeit inhaltlich eine neutrale Position ein. Es entspricht den europäischen Gepflogenheiten, dass jener Mitgliedstaat, der den Vorsitz innehat, sich inhaltlich nicht positioniert, sondern als sogenannter „honest broker“ auftritt und die Verhandlungen objektiv führt, ohne sich von seinen eigenen Standpunkten leiten zu lassen.

Zu 2:

Mit dem Vorschlag wurden das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium für Digitalisierung und Wissenschaftsstandort, das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, das Bundesministerium für Finanzen und das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres befasst.

Zu 3:

Die Europäische Kommission hat Art. 114 AEUV als Rechtsgrundlage gewählt, auf den Art. 169 AEUV Bezug nimmt. Bei Art. 114 AEUV handelt es sich um die „Nachfolgebestimmung“ des Art. 95 EGV, auf welchen die derzeit in Geltung stehende Unterlassungsklagen-Richtlinie bereits gestützt wurde bzw. wird. Durch Maßnahmen, die im Rahmen der Verwirklichung des Binnenmarkts nach Art. 114 erlassen werden, leistet die Europäische Union einen Beitrag zur Förderung der Interessen der Verbraucher und zur

Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus, was wiederum zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes beiträgt.

Zu 4:

In dem Vorhaben sind auch grenzüberschreitende Sachverhalte angesprochen. Diese können nicht ausschließlich durch nationales Recht geregelt werden, sondern bedürfen einer gemeinschaftsrechtlichen Lösung. Mit der vorgeschlagenen Rechtsform einer Richtlinie können jene Punkte, die einer europaweit gleichlaufenden Regelung bedürfen, geregelt werden, den Mitgliedstaaten aber ansonsten – den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität folgend – Spielraum zur Umsetzung im nationalen Recht belassen werden.

Schon die bisherige Unterlassungsklagen-Richtlinie 2009/22/EG umfasste sowohl grenzüberschreitende, als auch rein innerstaatliche Sachverhalte. Was die nun zusätzlich vorgesehenen Abhilfemaßnahmen angeht, so werden erst die Ergebnisse der Diskussion zeigen, welche Regelungen zur Erreichung der Ziele der Förderung der Interessen der Verbraucher und der Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus als Beitrag zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes erforderlich sind und inwieweit dem Verhältnismäßigkeits- und Subsidiaritätsprinzip ausreichend Rechnung getragen wird.

Zu 5:

Änderungen an österreichischen Rechtsnormen sind zu erwarten. Die Richtlinie muss im österreichischen Recht umgesetzt werden. Entweder werden Änderungen in der Zivilprozessordnung, allenfalls auch in der Jurisdiktionsnorm vorgenommen oder die Umsetzung der Richtlinie wird in einem eigenen Gesetz erfolgen.

Zu 6:

Der derzeit diskutierte Vorschlag betrifft keine Kompetenzen der Bundesländer.

Zu 7:

Der derzeit diskutierte Vorschlag enthält keine Bestimmungen, die im österreichischen Recht nur durch Bundesverfassungsgesetz getroffen werden könnten.

Zu 8:

Die Diskussionen in der Ratsarbeitsgruppe gehen nur sehr langsam voran. Die bisherigen Sitzungen dienten vorrangig dazu, Fragen der Mitgliedstaaten durch die Europäische Kommission zu beantworten. Wie die Mitgliedstaaten zum Vorschlag als solchem stehen, kann somit derzeit noch nicht eingeschätzt werden.

Zu 9:

Der Vorschlag wird im Wettbewerbsfähigkeitsrat behandelt. Im Europäischen Parlament ist zuständiger Ausschuss der Rechtsausschuss (JURI).

Zu 10 und 11:

Der Vorschlag wird in der Ratsarbeitsgruppe „Verbraucherschutz und -information“ diskutiert. Dort fanden Sitzungen am 25.4., 24.5., 27.6. und 5.7.2018 statt. Die nächste Sitzung ist für den 3.9.2018 geplant.

Zu 12:

Da es sich um einen nicht nur rechtspolitisch, sondern auch juristisch sehr schwierigen Vorschlag handelt, ist eine Vielzahl von Fragen zu klären, bevor sich die Mitgliedstaaten überhaupt endgültig positionieren können. Die bisherigen Sitzungen der Ratsarbeitsgruppe haben gezeigt, dass eine eingehende und fundierte Diskussion notwendig, aber gleichzeitig sehr zeitaufwändig ist. Erstes Ziel ist es somit, sämtliche Bestimmungen des Vorschlags der Europäischen Kommission in der Ratsarbeitsgruppe zu besprechen, damit abschätzbar ist, wo die Schwierigkeiten liegen.

Zu 13:

Das ordentliche Gesetzgebungsverfahren nach Art. 294 AEUV (früher: Mitentscheidungsverfahren) kommt zur Anwendung.

Wien, 4. September 2018

Dr. Josef Moser

